

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.128 vom 9. März 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.128

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.128 du 9 mars 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.128 del 9 marzo 2018

Regeste

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand bzw. verdeckte Gewinnausschüttung. - Zu Recht rechnete die Steuerbehörde nach vorgängiger Bücherrevision die Geschäftsaufwendung Miete für ein Heimbüro des Aktionärs auf ein Arbeitszimmer (statt eine ganze 3-Zimmerwohnung) auf. Hingegen fiel ihre Korrektur aufgrund der Verwechslung mit der privaten 5-Zimmerwohnung des Aktionärs bei der konkreten Berechnung zu hoch aus (teilweise Gutheissung).

Erwägungen

E. 2

ST.2017.162

- 6 - b) Der Steuerkommissär rechnete den Mietaufwand mit folgender Begründung auf: Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom

E. 5

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde bzw. der Rekurs teilweise gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Der Pflichten ist aufgrund ihres überwiegenden Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 2 DB.2017.128 2 ST.2017.162

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.